

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 2000 Mark für einen Monat ohne die Post; Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend  
gebührt für Zustellung. Es ist nur Postbezug zulässig. Das einzelne Exemplar kostet 200 Mark, Porto extra

61. Jahrgang

Leipzig, den 21. Juli 1923

Nummer 68

### Bekanntmachung

#### Bezugs- und Anzeigenpreise für den „Korr.“

Die weitere Steigerung aller Kosten für Herstellung und Versand des „Korr.“ zwingen uns zu einer Erhöhung der Bezugs- und der Anzeigenpreise.

Der Bezugspreis beträgt für den

**Monat August 3000 Mark**

Davon vergütet die Verbandskasse an Mitglieder auf jedes abonnierte Exemplar 2000 Mark in der Weise, daß die Postquittung bei der Beitragszahlung im August mit 2000 Mark in Zahlung genommen wird. Die restliche Summe haben die Bezieher selbst zu tragen.

Die Anzeigenpreise werden vom 1. August an wie folgt festgesetzt: Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und Lobesanzeigen die sechsgespaltene Zeile 1000 Mark, sonstige Anzeigen 5000 Mark.

**Der Verbandsvorstand**

### Vorläufiges Lohnverhandlungsergebnis

Zu den Verhandlungen der Tariff Kommission am 19. Juli wurden gegenseitig folgende Anträge gestellt:

1. Allgemeine Erhöhung der Löhne um 130 Proz. für die Zeit vom 21. bis 27. Juli und Festlegung derselben auf wertbeständiger Basis.
2. Festlegung von Sonderzulagen für das besetzte und als besetzt geltende Gebiet des Kreises II in Höhe von 30 Proz. der neuen Löhne, für das besetzte Gebiet der Kreise III und IV sowie für Hamburg von 17½ Proz.

Von den Prinzipalen wurde gefordert:

Für alle Orte der Kreise IX, XI und XII beträgt die neu festzusetzende Lohnerhöhung nur 50 Proz. der allgemeinen Lohnerhöhung.

Nach kurzen ergebnislosen Verhandlungen der Tariff Kommission wurde die Entscheidung dem Zentralschlichtungsamt überwiesen, das noch am Nachmittag desselben Tages zusammentrat. Diese Instanz fällt nach eingehender Anhörung der Parteien in den späten Abendstunden des ersten Verhandlungstages folgenden Schiedspruch:

Das Zentralschlichtungsamt beschränkt sich darauf, die Löhne für die beiden kommenden Lohnperioden vom 21. Juli bis 27. Juli und vom 28. Juli bis 3. August festzulegen.

Der spätestens Donnerstag nächster Woche zusammentretenden Kommission liegt es ob, sich über einen Maßstab zu einigen, nach dem sich nach Ablauf der jetzt geregelten beiden Lohnperioden die weitere Lohnbemessung zu regeln hätte.

Die Spitzenlöhne werden vom 21. bis 27. Juli um 60 Proz. und vom 28. Juli bis 3. August um 80 Proz. erhöht.

Es wird dringend empfohlen, diese Löhne in der im letzten Schiedspruch festgelegten Form zu zahlen mit der Maßgabe, daß etwa zwei Fünftel des Tariflohns in einer auf volle 50 Tausend Mark nach unten abgerundeten Summe am Dienstag der Woche als Abschlagszahlung zu leisten sind.

Die Stellungnahme der Parteien zu diesem Schiedspruch erfolgte infolge der vorgeschrittenen Zeit erst am nächsten Tage. Da der Abschluß vorliegender Nummer noch vor Beendigung dieser Beratungen erfolgen mußte, können wir über das endgültige Ergebnis erst in nächster Nummer berichten, die aus diesem Grunde wieder einen Tag früher erscheinen wird.

### Das Buchgewerbe im Ausland

#### Internationales Buchdruckersekretariat

Über die dritte Sitzung der Sekretariatskommission am 11. Juli ging uns folgender Bericht aus Bern zu: Der Vorsitzende bewillkommnete den an Stelle des Kollegen Hans Schloffer in die Sekretariatskommission erwählten Kollegen Hans Bräuchi und hob dankend die Verdienste des ersteren hervor. Im Auftrage der Sekretariatskommission befragte das Sekretariat den Vorstand des französischen Verbandes, ob er bereit sei, die am 1. Juli d. J. abgelaufenen Gegenseitigkeitsverträge noch bis nach der für die zweite Hälfte August in Aussicht genommenen Sitzung der Erweiterten Sekretariatskommission in Kraft bestehen zu lassen. In dieser Sitzung, die auch noch andre Punkte hätte behandeln sollen, wäre dann der Versuch unternommen worden, zu einer Einigung zu gelangen. Der Vorstand des französischen Verbandes hat aber geantwortet, daß er von seinem früheren Beschluß nicht abgehen könne. Somit besteht seit dem 1. Juli zwischen dem französischen Verband und den fünf schon früher genannten Verbänden keine Gegenseitigkeit mehr, was für die Kollegenschaft Unannehmlichkeiten zur Folge haben wird. Da auch die übrigen vom nämlichen Vorstand noch getanen Äußerungen in dieser Angelegenheit den Statuten und den Prinzipien der Gegenseitigkeit widersprechen, hat die Sekretariatskommission beschlossen, die Sitzung der Erweiterten Sekretariatskommission, weil zwecklos, vorläufig nicht abzuhalten. Dafür beschloß sie aber im Prinzip, zur Behandlung aller aufgetauchten Fragen nächstes Jahr einen internationalen Buchdruckerkongress einzuberufen. Die Verbandsvorstände werden jetzt schon auf diesem Wege eingeladen, diese Sache zu prüfen und eventuell Anträge einzureichen. Der vom Sekretär aufgestellte Vorschlag für 1923 wurde von der Kommission grünllich geprüft und gutgeheißen. Der Einladung des Dänischen Typographenbundes zu seinem Verbandskongress in Aarhus (Jütland) kann aus verschiedenen Gründen leider nicht Folge geleistet werden. Der Sekretär gab Kenntnis von einem Schreiben des Kollegen F. P. Schulze in Kristiania, worin dieser im Namen des Vorstandes des norwegischen Verbandes den Schiedspruch des freiwilligen Schiedsgerichts zur letzten Lohnbewegung mittelst. Nach diesem Schiedspruch tritt statt einem Lohnabbau von 15 Proz. eine Lohnerhöhung von 2 Kr. pro Woche ein. Im weiteren sind die Prinzipale mit ihrer Forderung auf Abschaffung der Ferien und Verlängerung der Arbeitszeit für Maschinensetzer abgewiesen worden. Die Kommission nahm von diesem Resultat mit Genugtuung Kenntnis. In Anbetracht der schwierigen Verhältnisse darf der Norwegische Zentralverein für Buchdrucker damit zufrieden sein. Im weiteren gab der Sekretär noch von einigen andern Schreiben Kenntnis. Die Kommission hielt aber jede Beschlußfassung darüber als zwecklos und ging zur Tagesordnung über.

**Oesterreich.** Die graphische Arbeiterschaft ist nun doch in eine tariflose Periode geraten. Nachdem die Verhandlungen gleich im Anfange unterbrochen werden mußten, weil die Unternehmer in kaum nennenswerter Weise ihren Personalern entgegenkamen, gelang es dem Tarifamt wieder, die beiden Parteien an den Verhandlungstisch zu bringen. Obwohl die Unterhändler der Arbeiterschaft sich bereits mehr als nachgiebig zeigten und vieles von ihren ursprünglichen Forderungen ad acta legten, waren die Prinzipalvertreter nicht zu bewegen, ihr „Entgegenkommen“ annehmbarer zu gestalten. Die Folge davon war eine abermalige Unterbrechung der Verhandlungen. Die ganze Angelegenheit kam nun vor das Einigungsamt. Eine inzwischen von der Kartellvertretung einberufene Vertrauensmännerversammlung, in der über den weiteren Gang der Sache Bericht erstattet wurde, faßte mit großer Mehrheit eine Resolution, in der mit großer Entrüstung Kenntnis genommen wurde von dem Verhalten der graphischen Unternehmer, die sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheinen, ihre Arbeiterschaft auf dem elend niedrigen Lohnniveau zu erhalten. Um den Unternehmern doch noch Gelegenheit zu geben, ihren hartnäckigen Standpunkt zu revidieren, stimmte die Vertrauensmännerversammlung dem Vorschlag des Referenten zu, die vom Tarifamt beim Einigungsamt angedauerten Verhandlungen abzuwarten. Sie erklärte aber mit Bestimmtheit, daß dies die äußerste

Zust ist, die die Arbeiterschaft noch zu ertragen imstande sei. Sollte die Verhandlung beim Einigungsamt kein annehmbares Ergebnis zeitigen, so forderten die versammelten Vertrauensmänner die Leitung des Kartells auf, die geeigneten gewerkschaftlichen Mittel in Anwendung zu bringen, um die unerträgliche Lage der graphischen Arbeiterschaft zu verbessern.

Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt haben am 9. Juli begonnen, jedoch kam es auch da zu keiner Einigung. Die Unternehmer legten schließlich zwei Vorschläge vor: 1. eine Erhöhung des Lohnes von 6 Proz., beginnend mit der Woche vom 8. Juli 1923, 2. 3 Proz. vom 1. Januar 1924, 3. 2 Proz. vom 1. Januar 1925 an oder 2. eine Erhöhung des Lohnes von 6 Proz., beginnend vom 8. Juli 1923, 3. 2 Proz. vom 1. Januar 1924 und 3. 2 Proz. vom 1. Januar 1925 an. Die Schutzfrist gegen Abbau soll 3 Proz. betragen, das heißt erst bei einem Fallen der Indizes um mehr als 3 Proz. kann ein Abbau der Löhne erfolgen. Beide Vorschläge beziehen sich auf eine Tarifdauer von zwei Jahren. Demgegenüber lautete der letzte Vorschlag der Arbeitervertreter folgendermaßen: 6 Proz. vom 1. Juli 1923 an, 3 Proz. vom 1. Januar 1924 an, 3 Proz. vom 1. Juni 1924 an und 3 Proz. ab 1. Januar 1925. Schutzfrist 5 Proz., Tarifdauer ebenfalls zwei Jahre. Die zur Begutachtung dieses Kartellvorschlages am 11. Juli einberufene Vertrauensmännerversammlung hat den Vorschlag aber abgelehnt. Sie bestand auf Festsetzung des neuen Tarifs auf höchstens ein Jahr mit den oben angeführten Prozentsätzen (insgesamt 15). Die Verhandlungen werden also fortgeführt, doch ist die Lage im graphischen Gewerbe sehr gespannt, um so mehr als bereits die Grazer Bucharbeiterschaft vor einigen Tagen in die passive Resistenz eingetreten ist und die Tageszeitungen verspätet erschienen.

**Rumänien.** Am 1. August d. J. läuft der Kollektivvertrag der graphischen Arbeiter ab, und aller Voraussicht nach wird, wie uns die Organisationsleitung mitteilt, ein schwerer Kampf entbrennen um die Erreichung eines verbesserten Tarifs. Aus diesem Grunde gilt das rumänische Verhandlungsgebiet bis auf weiteres als gesperrt.

**Norwegen.** Unterhalb Woche nach Wiederaufnahme der Arbeit, am 16. Juni, fällt das bereits im letzten Bericht aus Norwegen erwähnte freiwillige Schiedsgericht seinen Schiedsspruch, dem sich beide Parteien von vornherein zu unterwerfen versprochen. Danach ist der Lohnabzug für Oktober zu halbieren. Statt des von den Prinzipalen verlangten sofortigen Lohnabbaues ist eine Zulage von 2 Kr. wöchentlich für gelehrte Gehilfen und 1,20 Kr. für die ungelernen Druckerarbeiter zu zahlen. Somit zeitigte der zehnwöchige Streik einen doppelten Erfolg. Trotz schärfsten prinzipiellen Widerstandes der Unternehmer errangen die Arbeiter eine Lohnzulage, und die geplante Verschlechterung der Ferienbestimmungen sowie die Verlängerung der Arbeitszeit an Schmaschines sind abgewehrt worden. Während der langen Streikdauer ist erfreulicherweise kein einziges Mitglied der Organisation untreu geworden.

**Rußland.** Über eine Massenflucht aus den russischen Gewerkschaften berichtete in einer seiner letzten Nummern das russische Gewerkschaftsorgan „Trud“. Die Verbände der Bergarbeiter, Metallarbeiter, Textilarbeiter, chemischen Arbeiter, Eisenbahner und Buchdrucker haben im Laufe des Jahres 1922 fast ein Viertel ihrer Mitglieder verloren. Bei den Buchdruckern beiferte sich der Rückgang des Mitgliederstandes im Vorjahre auf 38348. Wie das kommunistische Sowjetblatt bemerkt, ist der Rückgang auch in den übrigen Gewerkschaften gleich stark. Über den Grund des Rückgangs verlautet leider nichts.

Dem „Berliner Tageblatt“ wurde vor kurzem mitgeteilt, daß sich französische Unternehmungen gemeinsam mit früheren russischen Verlegern und Besitzern von Druckereien in Konzessionen zum Betrieb von Großdruckereien in Moskau und Petersburg bewarben. Die Berliner Handelsvertretung der Sowjetrepublik soll auf die französischen Anfragen noch nicht geantwortet haben, weil sie noch anderweitige Verhandlungen führe. Es sei beachtenswert, die Konzessionen auf jene Druckereien an gewerkschaftliche Gesellschaften zu vergeben, die von der russischen Regierung und den Konzessionären gebildet würden.

**Spanien.** Von unserm Gewährsmann wird uns u. a. geschrieben: Die von der Firma Willein (Berlin) in Nr. 57 gebrachte Nichtigstellung, daß die Adus-Gesellschaft in Santander laut vertraglichen Abmachungen 10 Proz. über das übliche Minimum als Lohn oder Gehalt zähle und das Mindestgehalt 350 Peseta pro Monat betrage anstatt der in Nr. 50 des „Korr.“ behaupteten 250 Peseta, mag jetzt seine Richtigkeit haben. Die betreffende Notiz beruhte auf Mitteilungen, die der betreffende Kollege während seiner Reise nach Santander mitreisenden resp. dem Schiffspersonal gemacht hatte. Auf welcher Seite das Richtige liegt, läßt sich nicht ohne weiteres feststellen. Vielleicht hat die Firma auf Vorstellwerden inzwischen eingesehen, daß man mit 250 Peseta monatlich in Spanien und ganz besonders in dem sehr teuren Seebadort Santander unmöglich auskommen kann und hat das Gehalt auf 350 Peseta erhöht. Vielleicht auch hat der betreffende Kollege aus irgendeinem Grunde sein Gehalt niedriger angegeben. Aber selbst mit 350 Peseta pro Monat kann man seine Bedürfnisse, wie Wohnung, Essen und Bekleidung, nicht decken sowie seine Familie in Deutschland durchhalten; ganz zu schweigen von Ersparnissen. Nach meinen Erkundigungen kann nur ein Maschinensetzer in Frage kommen, da ich von einem Handschreiber nichts er-

fahren konnte. In der Notiz in Nr. 50 ist bereits bemerkt, daß das Minimum für Maschinensetzer in den teuren Orten (Santander ist einer der teuersten, da dort die Königsfamilie sowie die Aristokratie einen großen Teil des Jahres verbringen) 92,40 Peseta pro Woche oder 400,40 Peseta pro Monat beträgt. Mit 10 Proz. Zuschlag (laut Richtigsstellung) würden das 440,44 Peseta sein müssen und nicht 350 Peseta. Mit derartigen „vertraulichen“ Abmachungen ist durchaus kein Staat zu machen.

## Neugestaltung des Steuerrechts

Die vier Spitzenverbände der freigewerkschaftlichen Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände haben gemeinsam eine Steuerkommission eingesetzt, die die Frage der Neugestaltung der deutschen Steuerlegislation durchprüfen soll. Diese Steuerkommission soll nicht die Aufgabe haben, die neu zu schaffende Steuerlegislation in allen Einzelheiten nach Paragraphen geordnet vorzubereiten. Sie wird praktische Ratsschlüsse und Richtlinien, deren Durchführbarkeit möglichst ist, mit Steuerfachverständigen ausarbeiten und dazu beitragen, die große Ungerechtigkeit im Steuerwesen zu beseitigen. Zu unteruchen war zunächst die Möglichkeit der Anpassung der Steuern an den sich verändernden Geldwert sowie die Kritik der bisherigen Versuche dazu.

Bei dem Interesse, das die Gewerkschaften der wertbeständigen Besitzbesteuerung zur Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft sowie einer Gesundung der Reichsfinanzwirtschaft entgegenbringen müssen und weil in Gewerkschaftskreisen die Steuerreform eifrig diskutiert werden, halten wir es für richtig, im nachstehenden den ersten Teil der bisherigen Arbeiten der gewerkschaftlichen Steuerkommission bekanntzugeben:

### Gründe für die Anpassung

Die Unteruchung einer wirklichen Anpassung der Steuern an den sich verändernden Geldwert ist dringend notwendig, weil a) voraussichtlich der Wert der deutschen Mark noch für absehbare Zeit starken Schwankungen unterworfen bleiben wird, zumal das Abbremsen der Markschwankungen durch eine dauernde Stabilisierung der Mark oder die Schaffung einer allgemeinen goldwertigen Währung, die sich in Steueretat auswirkt, vorläufig nicht wahrscheinlich ist, b) heute für viele gewerkschaftliche Abgaben die Leistungspflicht in festen Markbeträgen und für nahezu sämtliche Steuern die nachträgliche Abgeltung geschichtlich vorgeschrieben oder noch zulässig ist und damit durch das ständige Fallen der Mark für das Budget des Reiches katastrophale Auswirkungen entstehen, c) bei einer einmal möglich werdenden Aufwärtsbewegung der Mark viele Abgaben und die nachträglich zu leistenden Steuern in aufgemeristem Geld zu zahlen sein würden, und das Unvermögen dazu bei steigender Mark ohnehin entstehenden wirtschaftlichen und innerpolitischen Schwierigkeiten noch um finanzielle Verzerrungen im Reichsstatet vermehren müßte, d) völlig unerträglich ist, daß nur die Lohn- und Gehaltsempfänger eine Steuer leisten, die sich dem veränderlichen Geldwert fortlaufend automatisch anpaßt.

### Grundriss der Anpassung der Steuern an die Geldentwertung

Die bisherigen Versuche einer Anpassung der Abgaben, Steuern usw. an die Geldentwertung leiden sämtlich an einem inneren Widerspruch, der aus der von früher übernommenen technischen Konstruktion der Steuergeetze entfließt. Die Steuergeetze sind auch heute noch in ihrem Wesen Markstufen, die nur für Zeiten stabiler Währung passen. Sie haben sich gegenüber der Vorkriegszeit in Grunde genommen nur in der Höhe der Steuerleistungen, in der Paragraphenform, der Häufigkeit der Steuern und in der Fälligkeit der nach wechselnden Ausführungsmodalitäten gewandelt. Die Abhebung der Steuergeetze geht deswegen nicht in die gegenwärtige Zeit der schwankenden Geldwerte, weil sie ein festes System darstellen. Dieser Widerspruch zur Wirklichkeit versucht man immer wieder und trotz aller Festhalten dadurch zu beheben, daß die bestehenden Steuergeetze korrigiert und neue geschaffen werden, in denen einzelne Teile beweglich sind. Dennoch ist man davon zurück, das Prinzip der rasch auswechselbaren Einzelparagraphen systematisch durchzuführen. So haben die Bemühungen um Anpassung an die Geldentwertung bisher nur zu einer Reihe der verwickeltesten Experimente geführt, die aus den unterschiedlichsten Motiven erwachsen sind; es werden in die Steuergeetze in stets rascherem Tempo Novellen und Ergänzungsverordnungen hineingebaut oder es wird versucht, durch besondere Geetze, die ganze Gebiete der Steuerlegislation horizontal durchschneiden (Geldentwertungsgeetze), Anpassung an die Markentwertung zu erreichen.

### Kritik der bisherigen Anpassungsversuche

Die vollkommenste Angleichung der Steuern an den veränderlichen Geldwert wird scheinbar durch möglichst häufig wiederholte Regulierung der Steuerätze an Hand irgendwelcher Indizes, des Geldwertes oder ähnlicher Maßstäbe erreicht. Bei näherer Betrachtung erweist sich das als ein Irrtum.

Die Schwankungen des Geldwertes ergeben bei graphischer Darstellung eine mehr oder weniger zackige Linie. Das Nachrüden der Steuerätze, ob nun durch Novellen, Verordnungen, besondmächtige Ausschüsse, Angleich an Indizes oder den Geldwert, wird immer nur das Bild einer Stufenreihe ergeben. Diese gestufte Linie der Anpassung der Steuerätze an den Geldwert muß sich entweder unterhalb der Geldwertbewegung, dann ist die Geldentwertung nicht voll ausgeglichen, oder die Stufenlinie überschneidet die Geldwertkurve, dann bedeutet das das Einspruchsrecht der Besteueren. Der Versuch einer Ausbalanzierung jener beiden Möglichkeiten wirkt als Einschaltung des spekulativen Momentes durch den Gesetzgeber in die Steuerlegislation. Sider ein nicht gewünschter Erfolg.

Wer wenn auch eine Anpassung an die laufende Geldentwertung technisch und praktisch möglich wäre, ihre Abtragung auf die Geetze, die Herrschaftung vorzuziehen, würde daran scheitern, daß der Anfang der Steuerpflicht erst nachträglich feststeht und die Zahlung der Steuern zeitlich noch weiter vom Verdienstag entfernt erfolgt.

Bei der Reichseinkommensteuer erscheint eine einigermaßen erträgliche Anpassung nur möglich, wenn der Steuerbetrag, der erst ein Jahr nach dem Aufkommen verlangt wird, vom Tage des Aufkommens bis zum Tage der vorläufigen Zahlung und damit weiter bis zur endgültigen Abgeltung als wertbeständige Schuld betrachtet würde.

Die zu leistende, aber nicht vor der abschließenden Veranlagung endgültig abzugeltende Steuer wird vom Steuerpflichtigen ja nicht wertbeständig angelegt, sondern im Markt zurückgelegt oder mit verbraucht. Die tatsächliche Steuerleistung des vergangenen Jahres erfolgt aus einem späteren Einkommen, das in der Zukunft nicht bei allen Schichten der Bevölkerung der Entwertung gleichmäÙig gefolgt sein wird. Mit der Steuerlegislation diese Schwierigkeiten dennoch überbrücken, dann kommt bei Anwendung ihrer bisherigen Methoden wieder zu Ergänzungen. Diese müssen bei dem Zeitlen spekulationstreibend wirken.

### Zusammenfassung des Geldentwertungsgeetzes

Das Geldentwertungsgeetz sollte die immer schneller fortschreitende Geldentwertung auf dem Gebiete der Lohn- und Verdienststeuern, soweit sie nicht an der Quelle, sondern am Ende der Veranlagung, durch Erklärung der Steuerpflichtigen fällig

werden, verhindern. Man hat damit die Anpassung der Hinterziehungs- und Erziehungskonten an die Geldbewertung und verändertes andre verknüpft.  
 Eine Unterzählung der Geldbewertungsgesetzes vom 20. März 1923 hat das System der Anpassung von dem Inhalt auseinanderzusetzen, den das Gesetz unter politischen und sonstigen Gesichtspunkten bekommen hat.  
 Die Anpassungsversuche an die Geldbewertung zerfallen bei dem Gesetz in die folgenden Gruppen:

**A. Änderung der Tarife und Befreiungsvorschriften**  
 Bei der Anwendung der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne auf die Einkommensteuer soll die Berücksichtigung der Geldbewertung jeweils durch besonderes Gesetz erfolgen.

- Bei den Erwerbseinkünften ist der Steuerfuß erhöht worden.
- Bei der Vermögenssteuer soll die Berücksichtigung der Geldbewertung bei den Tarifvorschriften jeweils im letzten Vierteljahr vor dem Veranlagungstermin durch besonderes Gesetz erfolgen. Für die erste Veranlagung ist der Tarif geändert.
- Bei der Zwangsanteile ist der Zeichnungspreis geändert, ebenso der Tarif.
- Bei der Erbschaftsteuer sind die Steuerfüße geändert.
- Die Kapitalertragsteuer ist gekürzt; Reichsrat und Ausschuss des Reichstags können den Finanzminister zur Wiederherstellung ermächtigen.
- Beim Wechselkurs ist der Satz erhöht worden.
- Bei der Kapitalertragsteuer sind die Sätze geändert worden.
- Bei der Körperschaftsteuer ist der Finanzminister ermächtigt worden, gewisse Wertungsgrenzen der Geldbewertung anzupassen.
- Bei der Personen- und Güterverkehrssteuer ist der Reichsfinanzminister ermächtigt worden, Veränderungen des Wertes auszugleichen.
- Bei der Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit eines Unternehmens ist der Hinweis, bis zu dem bisher die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde, erhöht worden.

**B. Allgemeine und besondere Bestimmungen, die die Geldbewertung bei der Zahlung berücksichtigen**

- a) Allgemeine Bestimmungen: Zuschlag bei verzögerter Zahlung nach Fälligkeit, Erhöhung der Verzugszinsen.
- b) Besondere Bestimmungen: Bei der Einkommensteuer die Verpflichtung, schon bei der Steuererklärung die Differenz zwischen Vorauszahlung, Abzug und wirklich erzieltem Einkommen zu leisten. Sofortige Einzahlung des Restbetrags der Steuerpflicht, der sich etwa durch den Steuerbescheid ergibt. Der Restbetrag, der etwa durch Verfallens des Restes zwischen Differenzbetrag und Restbetrag entstanden ist, wird mit einem Zuschlag von 5 Proz. belegt.
- Bei der Körperschaftsteuer ebenfalls Vorschriften über Vorauszahlung, Nachzahlung, Abschreibung und Zuschlag.
- Bei der Vermögenssteuer Vorauszahlungen. (Diese Bestimmung wird erst 1926 wirksam.)
- Bei der Umsatzsteuer Veränderung der Vorauszahlungsbestimmungen und Einführung der bei der Einkommensteuer schon erwähnten Zuschläge. Die Vorauszahlung bezieht sich auf Vorauszahlungen vor endgültiger Veranlagung und Leistung der Unterschiedsbeträge. Unter bestimmten Voraussetzungen erhöhter Zuschlag auf die Differenz zwischen Vorauszahlungen und Veranlagung.

Neben den erwähnten Bestimmungen enthält das Geldbewertungsgesetz noch Vorschriften über die Anpassung der Geldbewertung an die Hinterziehungs- und die Erziehungskonten, Aufhebung der Bestimmungen der Abgabensordnung über das Rundenverzeihen und die der Kapitallastverordnung über den Depolzwang (Bankgeheimnis).

**Kritik der bisher erwähnten Tatbestände des Geldbewertungsgesetzes**

Die Anpassungsversuche an die Geldbewertung, die oben in die Gruppen A und B zusammengefasst wurden, sind sämtlich durch die grundsätzliche Unterordnung unseres Rechts schon charakterisiert und bemerkt. Es handelt sich ausnahmslos um Verträge, mit der Geldbewertung keinerlei mitzukommen durch besondere Nachtragsgesetze (Korrekturen), Erteilung von Ermäßigungen an den Finanzminister, Veränderungen der Sätze, Tarife, Zeichnungspreise usw., Zuschläge (Strafzuschläge bei säumiger Zahlung), Erhöhung der Zinsen.  
 Die Unterordnung der Markt in den jüngst vergangenen Wochen hat gezeigt, daß sämtliche oben aufgezählten Versuchsmethoden, der Geldbewertung nachzukommen, schon als gescheitert angesehen werden müssen. Ihre Weiterführung wird bei der Steuerbehörde dauernd vermehrte komplizierte Arbeit bringen, ohne ernsthafte erhöhte Steuererträge zu erzeugen. Auf der Seite der Steuerpflichtigen ist es heute nur noch eine spekulative Erwägung, ob es praktikabler ist, die Belastungen des Geldbewertungsgesetzes auf sich zu nehmen und weiter säumiger Steuerzahler zu bleiben oder umgekehrt.

**Weitere Tatbestände des Geldbewertungsgesetzes**

**C. Berücksichtigung der Geldbewertung bei den Bewertungsvorschriften**

Bei der Einkommensteuer im besonderen Anpassung der Abschreibungen an den Wiederbeschaffungspreis; ebenso neue Berechnung der fiktiven Bestände, der Erbschaftsteuer, der Devisen, der Auslandskonten, der Wertschulden usw.  
 Bei der Erbschaftsteuer im besonderen Festlegung von Durchschnittssätzen und neue Methode für die Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Grundstücke (Berücksichtigung der durchschnittlichen Reinerträge aus fünf Jahren).  
 Bei der Zwangsanteile Einführung der Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministeriums. Zur Zeit ist ein Zuschlag von 300 Proz. festgelegt.

**Kritik der weiteren Tatbestände des Geldbewertungsgesetzes**

Der durch das Geldbewertungsgesetz in das Reichseinkommensteuergesetz neu eingefügte § 33 b läßt für die Steuerbilanz einen Käuf für Abschreibungen zu, der nicht auf den Buch- oder Anschaffungspreis (Wiederbeschaffungspreis) bei Abschluß des Geschäftsjahres aufgesetzt ist. Die „Geldbewertungsabschreibung“ ist in § 33 a technisch fixiert.  
 Die §§ 33 a und b haben unausweichbar zur Folge, daß Industrie, Land- und Forstwirtschaft ihren Reingewinn nur mit 10 Proz. versteuern.

**Beispiele:**

Eine Landwirtschaft hat Dezember 1916 Maschinen zum Preise von 20 000 M. angeschafft. Ihre Lebensdauer ist 10 Jahre. Es sind jährlich Rott 2000 M. jeweils 5000 M. abgeschrieben worden, die Maschinen haben seit 1920 mit einer Mark zu Buche. (Bei Berechnung des Abzuges ist derjenige Abschreibungsbeitrag zugrunde zu legen, der zum letzten Mal, nicht die tatsächlich vorgenommene Abschreibung.) Die Abschreibung für 1922 ist nach § 33 a mit 2000 M. mal taufend gleich 2 Millionen Mark in die Steuerbilanz einzusetzen. Hat der Landwirt in seiner Steuerbilanz für 1922 einen Reingewinn von einer Million Mark, so ergibt sich nach Absetzung der Abschreibung ein Reingewinn, ein steuerlicher Reingewinn von null Mark. Da der Gesetzgeber die Geldbewertungsabschreibungen mit 10 Proz. Steuer belastet, so zahlt dieser Landwirt demnach nur 10 Proz. Einkommensteuer und dies auf Grund nachträglicher Veranlagung.  
 Keinerseits ergibt sich dabei das folgende Bild: Die Landwirtschaft hätte eine Million Mark Reingewinn. Davon Steuern (nach dem Tarif von 1922) zusammen 155 000 M. Das Geldbewertungsgesetz bestimmt, daß, wenn die Reinerträge zulässigen Abschreibungen höher sind als der Reingewinn, der Abschreibungssteuerbetrag von 10 Proz. nur bis zur Höhe des Reingewinns erfolgt. In unserem Beispiel sind das eine Million, davon 10 Proz. Steuer = 100 000 M. Diese Landwirtschaft zahlt also Rott 155 000 M. aus ihrem Reingewinn nur 100 000 M. aus ihrer Abschreibung als Einkommensteuer. Würde die Landwirtschaft 2 Millionen Mark Reingewinn gehabt, so wäre sie an sich für 200 000 M. Steuerpflichtig, sie zahlt aber nur den Abschreibungssteuerbetrag von 10 Proz. = 200 000 M.  
 Ein Industrieller hat 1916 für seinen Betrieb Maschinen, Geräte usw. im Betrage von 2 Millionen Mark angeschafft. Ihre Lebensdauer ist 20 Jahre. Dann sind jährlich 100 000 M. abgeschrieben. Nur die Steuererklärung 1922 wird die Abschreibung von 100 000 M. mal 1000 erachtet, gleich 100 Millionen Mark. Hierauf kommt die ebenfalls Abschreibung von 100 000 M. nach Maßstab in Höhe, es verbleiben 2 000 000 M. Der Reingewinn des Unternehmers betrug für 1922 rund 50 Millionen

Mark, die Steuer hätte 23 000 000 M. ausgemacht. Da aber die Abschreibungen der Steuerbilanz höher sind als der Reingewinn, so wird nur von 50 Millionen Mark insgesamt 10 Proz. Einkommensteuer gezahlt. Hat der Unternehmer die Maschinen zwischen 1917 und 1919 angeschafft, dann werden die Abschreibungen mal 500 genommen, die Steuerpflicht bleibt in diesem Falle bei unserem Beispiel 10 Proz.

Bei der Körperschaftsteuer liegt die Sache wie bei der Einkommensteuer. Die §§ 33 a und 33 b werden auf Grund des Steuergesetzes „sinngemäß“ angewandt. Die Übertragungsabschreibung ist durch das Geldbewertungsgesetz zwingendes Recht geworden. Sie versucht, die Aufhebung der Verleiherlichkeit auf das Maß der Richtungskurven, auf den inneren Wert der Ware, zurückzuführen. Der Endeffekt der komplizierten Berechnung ist eine Herabsetzung der Konten auf der Seite der Kapitalgeber der Steuerbilanz und damit eine steuerliche Ermäßigung des Geschäftsgewinns.

Die ausländischen Zahlungsmittel werden steuerlich mit dem Anschaffungspreise berechnet, bei den Marktauktionen kann dagegen eine steuerliche Wertberücksichtigung (20 bis 33 1/2 Proz.) vorgenommen werden. Kautelaufgaben sind mit dem zu schätzenden Zahlungsmittel in die Steuerbilanz einzusetzen. Diese Bewertung gilt auch dann, wenn die mit der ausgenommenen Kautelaufgaben angeschafften Vermögensgegenstände noch mit dem niedrigeren Anschaffungspreis zu Buche stehen.

Die Durchschnittssätze und die Grundzüge zur Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Grundstücke (Erbschaftsteuer), ebenso wie die Bewertungsrichtlinien (Zwangsanteile) verordnungsähnlich sind das Bild, sie erweitern zwar die Anwendung der Methode, aber sie verlieren sie nicht.

Die Methoden der Verträge, die Steuern an die Geldbewertung anzupassen, sind für die Gruppe C durchaus die gleichen wie für die Gruppen A und B unserer Unterzählung. Der Unterschied ist nur der, daß bei Gruppe C die politischen und sonstigen Interessen die Beratungen des Gesetzes benutzt haben, um geradezu vollständig und beinahe wahllos zu- und Abschlüsse durchzuführen. Die Bestimmungen der Gruppe C sind nichts anderes als Änderungen, die die Interessentengruppen im Recht des Staates, von ihnen Steuern zu verlangen, vorgenommen haben.

Zu erwähnen ist noch, daß das Geldbewertungsgesetz auch den Versuch unternimmt, im besonderen bei der Einkommensteuer der sich selbst einschätzenden den Zahlungstermin der Steuer mehr an den Einkommenstermin heranzubringen. Der Versuch ist ganz unzulänglich. Entscheidend bleibt, daß der sich selbst einschätzende im Jahre 1923 in vier Raten, auf Grund seiner Steuerpflicht von 1922, „vorauszahlt“. Der § 42 des Reichseinkommensteuergesetzes überläßt es in einer durchaus unklaren Formulierung den einzelnen Finanzämtern, bei etwa eingetretener Geldbewertung die „Vorauszahlungen“ des Restes entsprechend höher zu setzen. Hier könnte durch ein rascher Eingreifen der Gesetzgebung eine besonders große Ungerechtigkeit dadurch etwas gemildert werden, daß entsprechend der Geldbewertung vor jedem Vorauszahlungstermin eine Verweisschuldenscheinverpflichtung verhängt wird. (Der Reichsfinanzminister hat am 7. Juni ähnliche Vorschläge angekündigt.) Keineswegs trifft auch auf eine derartige Änderung die grundsätzliche Kritik zu, die an den sonstigen in unserer Unterzählung erwähnten Reaktionen, der Geldbewertung steuerlich nachzukommen, geübt worden ist. Dies schon deswegen, weil auch bei ausgefallenen Anpassungsgesetzen der Steuerbehörden zeitlich sehr schnell die Fähigkeit abgeht, die Steuererklärungen wirklich exakt nachzuprüfen.

Die Steuerkommission der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände kommt auf Grund der vorstehenden Darstellung zu der Überzeugung, daß eine Anpassung an die Geldbewertung auch durch die raffiniertesten Ergänzungsgesetze und Anpassungsgesetze ohne grundsätzliche Änderung der Besteuerung nicht zu erreichen ist.

Die grundsätzliche Änderung der Besteuerung wird die Steuerkommission noch erörtern. Größtenteils geht wohl am besten die Einbeziehung der freien Gewerkschaften (samtlichen Steuern gegenüber in Zukunft dahin, die Werkskündigungsbeiträge durch Übernahme von Schlüsselzahlen und durch Schaffung von unangenehmeren Anlauf zu schaffen. Die zur Zeit beratenden und zum Teil auch schon angenommenen jüngsten Gesetzesänderungen, die der Werkskündigungsbeiträge näherzukommen suchen, sind je nach dem Grade des Erfolges zu beurteilen.

**Wohnungsfragen  
 Das neue Mieterschutzgesetz**

Am 1. Oktober 1923 tritt das vom Reichstag am 15. Mai d. J. angenommene neue Mieterschutzgesetz, das gewissermaßen eine notwendige Ergänzung des Reichsmietengesetzes darstellt, in Kraft. Enthält das Reichsmietengesetz in der Hauptsache Vorschriften über die Höhe der Miete sowie über die Bildung und die Rechte der Mietervereinigungen, so sind in dem neuen Mieterschutzgesetz alle übrigen Rechtsbeziehungen zwischen Mieter und Vermieter geregelt. Beide Gesetze gelten bis Ende Juni 1926, sollen also gleichzeitig am 1. Juli 1926 außer Kraft gesetzt werden. Außer dem Mieterschutzrecht findet auch das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern in dem neuen Gesetz eine weitgehende Neuordnung.

Ein abgelaufener Mietvertrag verlängert sich nach dem Gesetz ohne weiteres. Der Vermieter hat nicht das Recht, einen Mietvertrag zu kündigen; vielmehr ist der Vermieter, wenn er sich eines Mieters entledigen will, gehalten, eine Aufhebungs-Klage beim Amtsgericht zu erheben. Auf bestimmte Zeit (ohne Kündigung) abgeschlossene Verträge können ohne Aufhebungs-Klage nur vom Mieter oder mit dessen Einverständnis gelöst werden. Die Aufhebung wird jedoch nur zugelassen, wenn z. B. der Mieter oder ein Angehöriger seines Hausstandes den Vermieter oder irgendeinen Hausbewohner erheblich belästigt, den gemieteten Raum oder das Haus durch unangemessenen Gebrauch erheblich gefährdet oder wenn er, ohne hierzu ermächtigt zu sein, einem Dritten den Gebrauch seines Mietraums überläßt. Ausdrücklich ist in dem Gesetz festgelegt, daß die „angemessene Wahrnehmung der Befugnisse eines Mietervertreters“ nicht als Belästigung anzusehen ist. Klagen auf Räumung können nur innerhalb sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von der Verletzung erfolgen. Die Aufhebungs-Klage wird ferner zugelassen, wenn der Mieter mit der Bezahlung seiner Miete im Rückstand bleibt, und zwar bei monatlicher Miete mit zwei Monaten, bei vierteljährlicher Bezahlung der Miete mit einem Vierteljahre. Voraussetzung ist jedoch, daß er sich nicht etwa ohne seine Schuld in Unkenntnis über die Höhe des Mietzinses begeben hat. Der Aufhebungs-Klage kann aber auch stattgegeben werden, wenn der Vermieter aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraums hat, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorkauf-Klage der Wohnung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter bedeuten würde.

Wird ein Mietverhältnis aus diesem Grunde aufgehoben, so kann das Gericht dem Vermieter die Pflicht auferlegen, dem Mieter die Umzugskosten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn dies nach den Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen beider Vertragsteile der Billigkeit entspricht. Die bloße Absicht des Vermieters, die Wohnung eines Mieters selbst zu beziehen, rechtfertigt die Aufhebung eines Mietvertrages nicht.

Eine Mitwirkung der Mieteinigungsämter bei beantragter Aufhebung des Mietverhältnisses findet in Zukunft nicht mehr statt. Dies bedeutet nicht nur eine Entlastung der Mieteinigungsämter, sondern stellt auch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens dar. Bei den Amtsgerichten werden besondere Mietskammern eingerichtet; die Entscheidung erfolgt unter Hinzuziehung von Peersitzern, und zwar Mietern und Vermietern auf paritätischer Grundlage. Selbstverständlich müssen die maßgebenden Kreise bemüht sein, auch in diesem Falle wieder die geeignetsten Männer zu diesen Ämtern in Vorschlag zu bringen, damit diese wahrhaft soziale Aufgaben erfüllen können.

Bei beabsichtigter Aufhebung eines Untermieterverhältnisses ist ebenfalls eine Aufhebungsanzeige anzustrengen. Allerdings genügt in diesem Falle ein „begründetes Interesse“ an der Freimachung des vermieteten möblierten Zimmers. Wenn das Zimmer oder auch die Zimmer an Personen mit eigener Haushaltung vermietet sind, so genügt jedoch das begründete Interesse allein nicht; es müssen vielmehr dieselben Voraussetzungen gegeben sein wie bei einem Hauptmieterverhältnis.

Einen besonderen Schutz des Mieters sieht das Gesetz hinsichtlich der Zwangsvollstreckung vor. Wenn das Mietverhältnis lediglich deshalb gelöst wurde, weil der Vermieter ein besonderes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraums hatte, so kann der Mieter aus den gemieteten Räumen zwangsweise nur dann entfernt werden, wenn für ihn ein angemessener Ersatzraum gesichert ist. Die zwangsweise Räumung kann ohne weiteres erfolgen, sobald die Auflösung des Mietverhältnisses aus einem der anderen genannten Gründe erfolgt ist; das Gericht ist jedoch berechtigt, auch in solchen Fällen anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, wenn für ein anderweitiges ausreichendes Unterkommen gesorgt ist, falls dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Die Frage, ob ein genügender Ersatzraum vorhanden ist, entscheidet das zuständige Mieteinigungsamt, weil dieses in Anbetracht seiner Verbindung mit dem Wohnungsamt sowie wegen seiner Kenntnis des Wohnungsmarktes hierzu besonders geeignet ist.

In bezug auf Werkwohnungen hat das Gesetz dem Arbeitgeber die Aufhebung des Mietverhältnisses erleichtert gemacht. Der Arbeitgeber kann das Mietverhältnis lösen, sobald er den Mietraum insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienste oder Arbeitsverhältnis dringend benötigt. Er ist berechtigt, die Räumung durchzuführen, auch wenn kein Ersatzraum vorhanden ist; nur muß er sich bereit erklären, dem Arbeitnehmer einen angemessenen, vom Gericht zu bestimmenden Betrag zu zahlen.

Auf Räume gemeinnütziger Bauvereinigungen finden die hier erwähnten gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung, und zwar aus leicht erklärlichen Gründen: man will die Tätigkeit des Neubaus nicht hemmen.

Bezüglich der Einrichtung der Mieteinigungsämter und des Verfahrens vor diesen Ämtern will das neue Mieterchutzgesetz Mißstände beseitigen, die sich im Laufe der Zeit herausgestellt und zu Beschwerden aus Vermieter- sowohl wie aus Mieterkreisen Anlaß gegeben haben. Die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen der Mieteinigungsämter wird wieder aufgehoben; Anrufung einer Beschwerdestelle ist zulässig. Seitens der obersten Landesbehörde soll diese Beschwerdestelle eingerichtet werden, und zwar kommen eine Verwaltungsbehörde, ein Landgericht oder ein höheres Gericht in Betracht. Auch Vermieter und Mieter können zu den in Betracht kommenden Sitzungen hinzugezogen werden.

Um das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern nach Möglichkeit zu vereinfachen, können nach dem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen der Vorsitzende oder die Beisitzer Verhandlungen abhalten und selbst Entscheidungen treffen. Die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Einrichtung der Mieteinigungsämter soll durch Erhebung von Gebühren vermindert werden. Hierdurch wird naturgemäß erreicht werden, daß viele Mieter von der Inanspruchnahme des Mieteinigungsamtes Abstand nehmen. Um dies zu verhindern, müßten die verursachten Kosten von den in Betracht kommenden Organisationen — Mietervereinigungen, Gewerkschaftskartellen — übernommen werden.

Schließlich sind in dem neuen Gesetz Vorschriften enthalten, die die Unabhängigkeit des Vorsitzenden und der Beisitzer sichern sollen. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein, seine Amtszeit mindestens ein Jahr betragen. Er kann nur seines Amtes enthoben werden aus Gründen, die auch die Entlassung eines nichtrichterlichen Beamten rechtfertigen würden. Bezüglich der Beisitzer sind bestimmte, auch für Schöffen gültige Vorschriften gegeben; besonders kommt in Betracht, daß sie in einer bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen werden müssen.

### Wohnungsmangel und Wohnungsbautätigkeit

Nach dem Wortlaut des Gesetzes haben die gesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel am

30 Juni 1923 ihre Gültigkeit verloren. Um nun jedoch diese Maßnahmen zu verlängern, hat der Reichstag zum Zwecke der vorläufigen Regelung einem Gesetzentwurf zugestimmt, nach welchem die Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel zunächst bis zum Ablauf dieses Jahres, also bis zum 31. Dezember 1923, in Kraft bleiben.

In bezug auf die Wohnungsbauabgabe wird im Reichsmietengesetz verlangt, daß Land und Gemeinden je das Fünftel der Friedensmiete erheben müssen. Daß mit diesen Beträgen eine rege Bautätigkeit einleitet werden könne, wird wohl niemand behaupten können. In Baden, welches Land den Namen Musterlande in so mancher Beziehung mit Recht beigelegt erhielt, ist man denn auch wesentlich über diese Sätze hinausgegangen. Dort wird die Abgabe nach dem Steuerwert erhoben, wobei 7 Proz. vom Steuerwert gleich der einfachen Friedensmiete gesetzt wurden. Ein entsprechendes Gesetz über die Erhebung der Wohnungsbauabgabe wurde vom Landtag beschlossen. Danach beträgt in Baden die Wohnungsbauabgabe für das Land im ersten Viertel dieses Jahres pro Monat 10 Proz. des Gebäudesteuerwertes, im zweiten Viertel pro Monat 20 Proz., vom 1. Juli bis 31. März 1924 für den Monat 80 Proz. Für das Land und die Gemeinden werden zusammen 540 Proz. das ist das 77fache der Friedensmiete, erhoben. Entsprechend der Wohnungsbauabgabe ist naturgemäß auch der Bau von Wohnungen vor sich gegangen. Auch in dieser Hinsicht hat Baden geradezu Vorbildliches geleistet. Bereits im Jahre 1922 wurden 7695 Wohnungen, gegen 5351 im Jahre 1921 und 5114 im Jahre 1914, erbaut. Baden hat also den Beweis erbracht, daß bei richtiger Gestaltung der Wohnungsbauabgabe auch tatsächlich gebaut werden kann, und damit den Weg weisen, der beschritten werden muß, um in bezug auf die Wohnungsfrage zum Ziele zu gelangen. Auch für Beschäftigung von Erwerbslosen ist durch die rege Bautätigkeit gesorgt worden. Der Deutsche Bauarbeiterverband schätzt die Zahl der in Baden im Baugewerbe Beschäftigten einschließlich der Dachdecker, Glaser, Zimmerleute, Anstreicher usw. auf 27 000 Arbeiter und behauptet jedenfalls nicht mit Unrecht, daß mindestens 10 000 Arbeitslose vorhanden wären, wenn die Bautätigkeit nicht entsprechend den in dem erwähnten Gesetz beschlossenen Bauabgabenerhöhungen gesteigert worden wäre.

### Häuserverwahrlosung

Während des Krieges und in den Jahren nach dem Kriege sind die Häuserreparaturen im allgemeinen erheblich eingeschränkt, zum Teil sogar gänzlich eingestellt worden. Der Zustand vieler Häuser, und in der Hauptsache der sogenannten Mietskasernen ist, abgesehen davon, daß einem Mieter in einem derartigen Hause niemals heimlich zuzumute sein kann, geradezu zu einer öffentlichen Gefahr geworden. Namentlich sind es die Dächer, die im Laufe der Jahre schadhast geworden sind und die in Anbetracht der enormen Kosten, die eine Reparatur verursachen würde, leider in ihrem jammervollen Zustande belassen werden. Derartige Dächer lassen den Regen in die Böden dringen und von hier aus in die darunter sich befindenden Wohnungen. Wir lesen z. B. im „Vorwärts“, daß in einem Hause der Wilsbald-Mexis-Straße in Berlin der Regen die Böden durchdringt, durch die Decken dringt, in den Wohnungen an den Wänden hinabsickert, Park und Tapeten ruiniert und die Wohnungen unerträglich feucht macht. Im Seitenflügel dieser Häuser bringt der Regen in die Wohnung des vierten Stockes und von hier aus wieder in diejenige des dritten Stockes.

Ebenso vernachlässigt ist aber auch der Putz der Häuser, der mit der Zeit so schadhast geworden ist, daß er herunterfällt und vorübergehende Personen gefährdet. Der Minister für Volkswohlfahrt in Preußen hat einen Erlaß über Schutzmaßnahmen gegen das Herabstürzen von Gebäudeteilen beauftragt, in welchem er auf die Pflicht der Baupolizeibehörden hinweist, den geschädigten Gefahren nach Möglichkeit zu begegnen. Die Baupolizeibehörden sollen die Eigentümer derartiger schadhafter Häuser auf die drohenden Gefahren und auf ihre Verantwortung aufmerksam machen. Die Hausbesitzer sind aufzufordern, ihre Gebäude innerhalb angemessener Frist durch Sachverständige auf die Möglichkeit der Gefahren hin untersuchen zu lassen, und die Baukontrolleure sollen angewiesen werden, bei ihren Kontrollgängen auf die Gefahrenmöglichkeiten besonders zu achten. Aber dies wird nicht genügen; auch den Mietern in verwahrlosten Häusern und ganz besonders den Mietervertretungen erwächst die Pflicht, die Baupolizeibehörden von dem Zustand derartiger Häuser zu benachrichtigen und sie eventuell auf den Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt hinzuweisen.

### Wichtige Tagung des Verbandes sozialer Baubetriebe

Am 26. und 27. Mai 1923 wurde im Hörsaal der Hamburger Kunsthalle der vierte Bauhüttenstag des Verbandes sozialer Baubetriebe abgehalten. Daß das Interesse, das dieser Tagung entgegengebracht werden ist, weit über den Rahmen der Mittalieder genannter Organisation hinausgeht, beweist die Teilnahme von Vertretern des Reichsarbeits-, des Wiederaufbauministeriums, des sächsischen Ministeriums, des Hamburger Senats, des Internationalen Arbeitsamtes, des Vorstandes des DGB, des Bundes deutscher Bodenreformer sowie einer Anzahl Städte.

Im ersten Verhandlungstage sprach Dr. Martin Wagner über „Alte und neue Formen der Bauwirtschaft“. Aus dem

mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag sei zusammenfassend folgendes hervorgehoben: Die Bauwirtschaft ist in ihrer vollen Bedeutung nie gewürdigt worden. Die alte Bauwirtschaft war in ihrer Art groß, trotzdem war ihre Art klein. Herrliche Bauten zeugen heute noch von der hohen Kunst des Mittelalters, zu welcher Zeit das Baukapital aus den Ersparnissen des einzelnen floß. Ein scharfer Gegensatz hierzu hatte sich in den letzten Jahrzehnten der Vorkriegszeit herausgebildet, denn das Bauen wurde zur Spekulation. Da das Kapital immer zunächst dem meistbietenden Wirtschaftszweig — der Industrie, dem Großhandel und der Landwirtschaft — zufließt, fielen die Profiteure erst dem Baugewerbe zu, wenn Handel, Industrie und Landwirtschaft gesättigt waren. Der Bau- und Bodenwucher blühte, Schwindelbauten wurden errichtet, die Architektur vernachlässigt; man sah die Licht-, Luft- und freudelosen Mietstasernen der Großstädte entstehen. In der Nachkriegszeit waren es vor allen Dingen die Kriegsgewinnler und Wucherer, die ihr überschüssiges Kapital anlegen wollten; neben der Vergrößerung von Industriegebäuden wurden Willen, Kinos, Bars und dergleichen gebaut, womit jedoch dem allgemeinen Volkswohl nicht gedient war, der Volkswohlstand nicht erhöht worden ist. Die Bautätigkeit muß den Zufallsbedürfnissen entsagen, eine stete Quelle von Kapitalzufuhr geschaffen werden. Das Baugewerbe, das Schlüsselgewerbe der deutschen Volkswirtschaft, muß ein Sammelbecken für die Wirtschaftüberschüsse und der Gemeinwirtschaft ausgeführt werden. Die Wohnungsbauabgabe ist lebhaft zu begrüßen; es muß jedoch danach gestrebt werden, das gesamte, dem Baumarkt zufließende Kapital sowohl wie Bauführung und Betriebe unter die Kontrolle gemeinwirtschaftlicher Baupolitik zu stellen. Da das Privatkapital heute bei weitem nicht in der Lage ist, auch nur eine Million Bauarbeiter zu beschäftigen, die gesicherte Arbeitskraft jedoch Voraussetzung für eine rationelle Bauproduktion ist, Arbeitslosigkeit dagegen zur Unlust führt und ein Verbrechen an der Volkswirtschaft bedeutet, so ist es an der Zeit, damit zu brechen, daß die für die Bautätigkeit im Volke vorhandenen Kräfte in der Auswertung dem Zufall ausgeliefert sind. Die Betriebsform muß geändert werden, die Zahl von 200 000 Unternehmerbetrieben im Baugewerbe ist viel zu hoch. Einschränkung der Anzahl der Betriebe, Abschaffung der Bewerbungsausschreiben, kein Preiserraten, sondern Preisrechnen und rationelle Produktion! Soßabauer sollten in der Werkstatt erzeugt und brauchen später nur aufgestellt zu werden. Nicht mehr für die Konkurrenz darf gebaut, sondern für den Bedarf muß gearbeitet werden. Die Wirtschaft der Zukunft besteht in der steten Erhaltung der Substanz von Kapital und Arbeitskraft! — Der Vortragende zeigte an der Hand von Lichtbildern die fortschreitende Entwicklung der Bauhütten, die die Anfangsleime seiner Zukunftsdarlegungen reichlich enthalten. Zum Schluß ersuchte der Redner um allgemeine Unterstützung der Bauhüttenbewegung, von der man im Gegensatz zur früheren Bauweise sagen könne: Ist sie auch noch klein in ihrer Art, so ist ihre Art doch groß!

In der Debatte wurde vor allem die Bekämpfung der gemeinnützigen Bauhütten seitens öffentlicher Behörden scharf geißelt. In Fällen, in denen die Bauhütte als billigster Konkurrent auftrat — es handelte sich manchmal um Hunderte von Millionen —, unterließ man die Ausführung oder schrieb Neubewerbung aus. Die Bauhütten seien jedoch aus dem Stadium des Experimentierens herausgetreten; die Öffentlichkeit müsse sich mit ihnen abfinden. Im Durchschnitt würden sich die von den Bauhütten hergestellten Bauten um 9 Proz. billiger stellen als nach den Angeboten der Privatwirtschaft.

Der zweite Verhandlungstag brachte zunächst einen Vortrag des bekannten Gewerkschaftsführers Ellinger über „Bauhüttenorganisation“. Der Redner gab einen Rückblick auf die Entwicklung der Bauhüttenbewegung. Der leitende Gedanke bei der Gründung der Bauhüttenbewegung sei der gewesen, daß die Bauwirtschaft mit Privatmitteln nicht aufgezichtet werden könne, daß Kopf- und Handarbeiter sich daran aktiv beteiligen müßten und daß der geschaffene Mehrwert nicht Privatkreisen, sondern der Allgemeinheit zufallen müsse. Die Bauhütten seien heute die Zellen der sozialen Bauwirtschaft; Träger dieser Wirtschaft müßten die Gewerkschaften sein, was vielfach noch nicht anerkannt würde. Der Vortragende beleuchtete sodann die Praxis des täglichen Lebens in den Bauhütten, wo der Einfluß der Arbeiter ein viel größerer sei als in Privatbetrieben; das Betriebsrätegesetz werde als Mindestmaß dieses Einflusses betrachtet, seine Bestimmungen würden vielfach erweitert. Als ihre vornehmste Aufgabe betrachteten die Bauhütten die Beschaffung von Wohnungen für Minderbemittelte. Die Arbeiter und Angestellten möchten nicht vergessen, daß die Genossenschaften, natürlich unter voller Achtung der Arbeiterinteressen, dem Allgemeinwohl zu dienen haben; aus diesem Grunde sowie auch schon aus Konkurrenzgründen dürften die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Bauhütten nicht höher und nicht besser sein als in Privatbetrieben. Jeder müsse den notwendigen Idealismus für die gute Sache in den Betrieb mitbringen; keiner dürfe seine Stellung als bloße Protokolle betrachten. Zum Schluß gab Ellinger seiner Freude Ausdruck darüber, daß die Bauhüttenbewegung nach vierjähriger Wirksamkeit einen achtunggebietenden Fortschritt verzeichnen könne; damit sei bewiesen, daß die Bewegung gesund sei.

Über die Finanzkraft der Bauhütten berichtete hierauf der Geschäftsführer Nestor in allgemein befruchtendem Sinne. Er bedauerte, daß die Bewegung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften zu wenig unterstützt werde; nur Sachsen mache hierin eine erfreuliche Ausnahme. Trotzdem die Betriebe in finanzieller Hinsicht gut fundiert seien, müßte alles versucht werden, sie noch finanzstärker zu gestalten, um allen Ansprüchen genügen zu können. Die Gewerkschaften,

die Siedlungsvereine und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften müßten mehr als bisher für die Bauhüttenbewegung interessiert werden. Eine wertbeständige Anleihe sei zu erwägen.

Den letzten Teil der Tagung bildete ein Vortrag Dr. Wagners über „Wirtschaftliche Betriebsführung“, in welchem der Vortragende vor allem eine gut und erfolgreich geführte Geschäftsleitung in den Betrieben wünschte und hierfür sogar eine Prämie in den Kreis seiner Zukunftsbetrachtungen zog. Nichts dürfe unverkündet gelassen werden, um alle lebendigen und verfügbaren Kräfte der Bewegung nutzbar zu machen. Zum Betriebserfolg gehöre auch die Verbesserung der Produktionsmethoden. Jeder technische Fortschritt bedeute eine Ersparnis an Arbeitskraft. Das Ziel der Bewegung müsse sein, jede Arbeitskraft voll zur Ausnutzung zu bringen. In der Aussprache über diesen Vortrag vertrat einzelne Redner die Auffassung, daß sich die Wagnerschen Ausführungen in der Praxis nicht verwirklichen lassen werden. Demgegenüber betonte Dr. Wagner, daß das, was er angeführt habe, nicht von heute auf morgen verwirklicht werden solle; es solle nur Anregung und Befruchtung für die fernere Wirksamkeit sein. Hierbei wies er darauf hin, daß ja die ganze Bauhüttenbewegung im Jahre 1918 noch Theorie war, während sie heute praktische, lebendige Wirklichkeit sei.

Ellinger, der in Behinderung seines Kollegen Paepflow die Tagung geleitet hatte, forderte zum Schluß die Anwesenden zur Nachsicht, zur Verarbeitung des Gehörten und zur weiteren Vorbereitung für die Ziele des Verbandes auf.

## Korrespondenzen

Gr. Nachen. Am 24. Juli 1898 fand in Jülich, einem kleinen reizenden Städtchen mit großer historischer Vergangenheit, die dritte ordentliche Bezirksversammlung des Nacher Bezirks statt. Punkt 3 der Tagesordnung lautete: „Neuwahl des Bezirkskassierers. Mit übergroßer Mehrheit fiel die Wahl auf unsern Kollegen Emil Hagen. 25 Jahre sind seit diesem Tage nun dahingegangen und noch immer steht unser Emil an seinem Posten. Gewiß war sein Amt nicht leicht, wer sich in Verlegenheit glaube, ging zum „Hagen“, es mag manch einer genau so leicht wie er die Treppen erstiegen, dieselben auch wieder heruntergegangen sein, denn für „Bump“ hatte unser Kassierer wenig Verständnis. Gewissenhaftigkeit bis zum äußersten und Korrektheit bis ins kleinste zeichneten ihn aus. Groß ist die Zahl der „Legitts“, die seinen Namen tragen, und mancher Kollege im deutschen Vaterlande wird sich beim Lesen dieser Zeilen unfres Jubilars und seiner eignen „Rundenzeit“ erinnern. Von Hamburg, wo er gelernt, kam er als Notensetzer zu Crilwell in Dortmund und dann in gleicher Eigenschaft nach Nachen, aber bald mußte er mangels Kunst in diesem Spezialfache zum Zeitungstext übergehen. 25 Jahre stand er im Nacher „Volksfreund“, wo er nach Aufstellung mehrerer „Eiserner“ zur Sechsmaschine überging. Nach Gründung der Nacher Arbeiterpresse trat er bei der Firma Wilhelm Siemens als Korrektor ein. In gleicher Richtigkeit wie ehemals führt er heute noch die Kassengeschäfte unfres Bezirks, möge es ihm vergönnt sein, noch recht viele, viele Jahre sein ihm liebgewordenes Amt in bester Gesundheit zu verwalten und seinen übrigen Vorstandskollegen ein treuer Berater zu sein wie bisher. Aber auch ein Beispiel seltener Pflichttreue und aufrichtiger Kollegialität möge er unsern jüngeren Nachwuchs sein.

Berlin. (Generalversammlung am 9. Juli.) Kollege Braun berichtete über die letzten Lohnverhandlungen und deren Ergebnis. Sein Mahnruf ging dahin, im gegenwärtigen Augenblick die Solidartät und Disziplin aufrechtzuerhalten, da angesichts der großen Streiks im Metallarbeiter- und Baugewerbe es um Höheres gehe. Berlin stehe augenblicklich sowohl in politischer wie in wirtschaftlicher Beziehung im Brennpunkt der Ereignisse, und es bestehe die Gefahr, daß sich diese Streiks in ungeheurem Maße auswirken und zu einem Generalkrieg führen können. Darum sei eine eiserne Disziplin das Gebot der Stunde. Er empfehle aus Gründen der Klugheit, den Schiedsspruch des Zentralarbitrageamts nicht abzulehnen trotz seiner Unzulänglichkeit. Die Diskussion war eine äußerst erregte und stand unter dem Gesichtswinkel der nicht zur Durchführung gelangten wertbeständigen Löhne. Ein von kommunistischer Seite eingereichter Antrag lehnte das Abkommen ab und beantragte die Durchführung des Generalkriegs bis zur Erfüllung der in der Presse bekanntgegebenen Forderungen der Metallarbeiter. Für diesen Antrag sprachen die Kollegen Sinze, Wolf und Wetshorek, während die Kollegen Richard Barth und Hermann sich in entschiedener Weise dagegen erklärten und in überzeugender Weise die Argumente ins Feld führten, die für die Durchsetzung der von der Organisation gesteckten Ziele und die Aufrechterhaltung von Disziplin und Solidartät als erforderlich anzusprechen sind. Auch der Verbandsvorsitzende Kollege Seitz beteiligte sich an der Debatte und wandte sich in der Hauptsache gegen die ausgesprochene Forderung nach Befestigung des Reichstarkis und die mancherlei von den ersteren Rednern ausgesprochenen schiefer Auffassungen bezüglich der Kampftaktik der Metallarbeiter. Als Vertreter unfres Organisation im DGB war Kollege Seitz in der Lage, den Anwesenden einen tieferen Einblick zur Beurteilung der Gesamtsituation zu gewähren und bewirkte bei vielen eine andre Einstellung. Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte wies Kollege Braun in seinem Schlußwort noch einmal auf die Notwendigkeit des einigen Zusammenhaltes hin. Das Problem der wertbeständigen Löhne sei überall im Fluß und es sei begründete Hoffnung vorhanden, daß diese Frage eine baldige günstige Lösung finde, wie auch Kollege Seitz schon darauf hingewiesen habe. Die Buchdrucker seien stets bereit, die auch in unserm Sinne kämpfenden Metallarbeiter aufs wärmste

zu unterstützen; komme ein Appell von oben, dann würden auch wir unsern Mann stellen. Eine vom Gauvorstande am Anfang der Versammlung eingebrachte Entschliessung wurde zurückgezogen zugunsten der nachfolgenden, die gegen wenige Stimmen zur Annahme gelangte: „Die zur Zeit vorwärts-schreitende Streikwelle und die allgemeine ungeheure Mißstimmung in der gesamten deutschen Arbeiterschaft macht es den Betriebsräten unmöglich, ihren im § 86 B.R.G. verankerten Pflichten fernerhin gerecht zu werden, wenn nicht sofort von den Gewerkschaftsspitzen eine Umstellung der Lohnpolitik im Sinne einer wertbeständigen und existenzgewährleistenden Entlohnung mit allen Mitteln durchgeführt wird. Der Gruppenrat des Graphischen Gewerbes richtet diese Worte an die Gewerkschaftsspitzen als Warnung in zwölfster Stunde. Er bringt der kämpfenden Berliner Arbeiterschaft seine wärmste Sympathie zum Ausdruck und ist bereit, jede von den Streikenden geforderte materielle und ideelle Unterstützung ihnen zuteil werden zu lassen. Der Kampf der Berliner Streikenden ist auch unser Kampf, zu dem wir uns in entscheidender Stunde rücksichtslos bekennen werden.“

## Allgemeine Rundschau

**Nachahmungsweite Beispiele.** Die 50jährigen Verbandsjubilare Kollegen Laquat und Müller in Stuttgart erhielten von ihrer Firma, der „Schwäbischen Tagwacht“, eine Woche Ferien extra nebst entsprechendem Barbetrag. — Die Stuttgarter Prinzipalität hat zum Johannisfest den Invaliden, Arbeitslosen und sonst Bedrängten einen ganz erheblichen Betrag liberalisiert.

**Internationaler Wettbewerb.** Der Vorstand des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker in Leipzig veranstaltet, wie wir einem ausführlichen Prospekt entnehmen, einen internationalen Wettbewerb für die Gesamtausstattung eines Heftes der „Typographischen Mitteilungen“, an dem sich die Mitglieder sämtlicher dem Internationalen Buchdruckersekretariat angeschlossenen Organisationen und die Mitglieder der internationalen buchgewerblichen Bildungsorganisationen beteiligen können. Die näheren Bedingungen des Wettbewerbs sind folgende: Die „Typographischen Mitteilungen“ sind vornehm und neuzeitlich auszustatten; jedoch darf nur vorhandenes oder käufliches Schriftsetzereimaterial: Typen, Ornamente und Biletten, verwendet werden. Einzuwenden ist ein Entwurf für die Gesamtausstattung eines Heftes: Umschlag (zweifarbige), Text 16 Seiten (schwarz) und 8 Seiten Beilagen mit Beispielen moderner Druckarten (jede zweifarbige). Der Druck der Beilagen erfolgt mit vierfach geteilten Walzen. Die gegeneinander stehenden Seiten (1 und 4, 2 und 3, 5 und 8, 6 und 7) müssen die gleichen Farben enthalten. Erste Umschlagseite (zweifarbige). Text: Typographische Mitteilungen. Zeitschrift des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker. XXI. Jahrgang. Januar 1924. Heft 1. Ein dreifach gezeichnetes Signet, das symbolisch die Bildungsarbeit des Verbandes darstellt oder eine geeignete Schriftsetzereivianette kann angebracht werden. Die Textausstattung muß fiktiv 16 Seiten einfarbig umfassen. Erste Innenseite: Kopf mit Text: Typographische Mitteilungen. Zeitschrift des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker. XXI. Jahrgang. Januar 1924. Heft 1. Zweite bis vierzehnte Seite: Überschriftsellen sind zweckentsprechend einzuschreiben. Grundschrift kann eingeklebt oder fiktiviert werden. Fünfzehnte und sechzehnte Seite werden aufgeteilt in vier Oktavseiten quer. Der Kopf der ersten Oktavseite lautet: Fachmitteilungen für die deutschen Korrektoren. Herausgegeben von der Zentralkommission der Korrektoren Deutschlands. Vorsitzender: Arius Grams, Berlin C 54, Gipsstraße 12, III. Schriftleiter: F. Oberüber, Berlin-Neukölln, Bergstraße 76/77. Januar 1924. Sechzehnter Jahrgang, Nr. 1. Die achtfarbige bunte Beilage muß enthalten charakteristische neuzeitliche Druckarten, die der Eigenart des Landes entsprechen. Wahl des Textes, Anordnung und Gruppierung der Beispiele bleibt freigestellt. Die Beispiele der Beilagen können in der Landessprache des Entwerfers fiktiviert sein. Papier: Umschlag mattgeglätt (gelblich oder weiß). Text und achtfarbige Beilage weiß. Jeder Teilnehmer darf nur einen Entwurf einsenden: reicht er mehrere Entwürfe ein, dann muß jeder das gleiche Motto mit fortlaufender Paginierung tragen. Jeder Entwurf muß auf der ersten Seite rechts unten ein deutlich mit Tusche geschriebenes Motto tragen. Das gleiche Motto ist auf ein Kuvert zu schreiben, in dem auf einer besonderen Karte der Name des Entwerfers, Land, Ort und Straße gut lesbar verzeichnet sind. Das Kuvert muß zugestrichelt sein. Die Sendung ist bis 15. September 1923 richtig frankiert zu richten an die Organisationsleitung des Verbandes, der der Entwerfer angehört. Der Vorstand nimmt eine Zusammenstellung der eingegangenen Entwürfe vor und sendet sie an den Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker, 8. Leipzig, Salomonstraße 8. Die Gesamtbewertung erfolgt in fünf Gruppen: 1. Nordische Verbände. 2. Anskanische Verbände. 3. Slavische Verbände. 4. Romanische Verbände. 5. Germanische Verbände. In jeder Gruppe werden 10 Preise und 10 lobende Anerkennungen zuerkannt, insgesamt 50 Preise und 50 Anerkennungen. Das Preisrichteramt übernimmt der Vorstand des Bildungsverbandes und hervorragende Fachleute der beteiligten Organisationen. Die prämierten Entwürfe werden in den „Typographischen Mitteilungen“ und in den Fachzeitschriften der Hilfsorganisationen abgedruckt. Der Bildungsverband behält sich vor, 12 Nummern der „Typographischen Mitteilungen“ nach den prämierten Entwürfen in Satz und Druck herzustellen. Die Verteilung der Preise erfolgt nach den besten Leistungen. Jeder Entwerfer, dessen Skizze prämiert wird, erhält ein Bestätigungsschreiben. Die Entwürfe werden in Ausstellungen der Öffentlich-

keit gezeigt. Eine stattliche Reihe von Buchdruckerorganisationen haben sich zur Durchführung des internationalen Wettbewerbes bereit erklärt und namhafte Geldpreise gestiftet. Weitere Preise stehen noch in Aussicht. Die endgültige Kennung und Festlegung der Preise erfolgt in einer späteren Nummer der „Typographischen Mitteilungen“.

**Rotgemeinschaft selbständiger deutscher Zeitungsverleger.** Unter diesem Namen hat sich, nach einer Meldung des „Berliner Tageblatts“, eine Anzahl Verleger von Zeitungen verschiedenster Parteirichtungen zu einer wirtschaftlichen Vereinigung zusammengeschlossen, die den Zweck hat, eine Selbsthilfeorganisation unter gegenseitiger Verbürgung zu schaffen.

**Lohnregulierung im Buchbindergewerbe.** Am 10. Juli sind erhöhte reichs-tarifliche Stundenlöhne vereinbart worden. Danach ergeben sich für die Zeit vom 12. bis 18. Juli für die Ortsklassen I und II Spitzenstundenlöhne von 12750 bzw. 12350 M. Für die Zeit vom 19. bis 25. Juli betragen die Spitzenstundenlöhne für die ersten beiden Ortsklassen 15500 bzw. 15000 M. Den Zuschlag zu den Grundlöhnen des Reichssakkordtarifs beträgt für die Zeit vom 12. bis 18. Juli 284.000 Proz. (das 2841fache) und für die Zeit vom 19. bis 25. Juli 344950 Proz. (das 3451fache).

**Erhöhung der Schlüsselzahl im Buchhandel.** Vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler wurde die Schlüsselzahl, nachdem sie erst am 11. Juli auf 15000 festgesetzt worden war, vom 18. Juli an auf 18500 erhöht.

**Richtlinien für wertbeständige Löhne.** Im Reichsarbeitsministerium fanden am Dienstag dieser Woche Verhandlungen statt zwischen dem Reichsarbeitsminister und den Vertretern der Spitzengewerkschaften über die vom Arbeitsministerium entworfenen Richtlinien zur Frage der wertbeständigen Löhne für die Schlichtungs- und Demobilisationsinstanzen. Die Vertreter der Gewerkschaften aller Richtungen präzisieren ihre Stellung zu den einzelnen Vorschlägen und verlangten Änderungen zu verschiedenen Punkten der Richtlinien, die vom Reichsarbeitsministerium auch zugefagt wurden. Ihre endgültige Stellungnahme bezielten sich die Arbeitgebervertreter vor, bis sich die Vertreter der Unternehmer in den vorgeesehenen Besprechungen im Reichsarbeitsministerium zu den Richtlinien und zu den verlangten Änderungen geäußert haben werden. Die Meinungsverschiedenheiten beziehen sich im allgemeinen auf die Frage der Indexfestlegung. Nach den am Mittwochabend abgeschlossenen Besprechungen im Reichsarbeitsministerium haben die Richtlinien folgenden Wortlaut: 1. Der Zuschlag soll die Löhne der Arbeiter möglichst zur Erhaltung ihres Wertes dem veränderten Geldwert anpassen. Bei geringer Veränderung des Geldwertes sei der letzten Lohnregulierung kann von einer sofortigen Anpassung abgesehen werden. 2. Über die Höhe des Reallohns zu verhandeln, ist nicht Aufgabe des Ausschusses, sondern der Vertragsparteien selbst. Für Zeiträume, für die eine Anpassung bereits erfolgt ist, findet keine rückwirkende Änderung des Reallohns statt. 3. Die Anpassung erstreckt sich gleichmäßig auf den Leistungslohn wie den Soziallohn. 4. Dieses Abkommen kann unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zum 15. oder letzten jedes Monats gekündigt werden. Wird der Reallohn neu vereinbart, so kann jede Seite das Abkommen fristlos kündigen. Nach einer Erklärung der Reichsregierung ist beabsichtigt, die Bezüge der Beamten und Angestellten halbmonatlich nach entsprechenden Grundätzen zu regeln.

**Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene.** Die unter diesem Namen anlässlich der Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte in Leipzig ins Leben gerufene Vereinigung hat nunmehr ihre Arbeit aufgenommen. Von der Erkenntnis ausgehend, daß die Förderung der Kenntnis der Gewerbehygiene von einem guten, auf wissenschaftlicher Höhe stehenden, unparteiisch geleiteten Publikationsorgan abhängig ist, wurde beschlossen, schon in aller Kürze eine selbständige Zeitschrift erscheinen zu lassen. Die Verhandlungen mit dem Verlag stehen vor dem Abschluß. Der Bezugspreis der Zeitschrift soll sehr niedrig gehalten werden, um ihre Verbreitung zu sichern. Für den Monat September ist die erste Jahreshauptversammlung der Gesellschaft in Würzburg geplant. Die Veranstaltung soll zwei Tage dauern. An Vorträgen sind u. a. in Aussicht genommen: Geheimrat Professor A. Lehmann (Würzburg): „Der Fabrikstaub und seine Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter“. Regierungsrat Dr. Engel vom Reichsgesundheitsamt in Berlin: „Die Staubeinatmung und Tuberkulosebekämpfung“. Professor Dr. Chajes (Berlin): „Die Aufklärung der Arbeiterschaft über die Berufsgefahren und die Heranziehung zur Mitwirkung an der Bekämpfung dieser Gefahren“. Ferner werden einige Wissenschaftler kurze Berichte über neuere wichtige Untersuchungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene geben. Die Tagung verspricht sehr interessant zu werden und es ist mit einer großen Teilnehmerzahl zu rechnen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist vom 1. Juli an dem Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M. übertragen worden. Dieser Zusammenschluß ist insofern wesentlich, als das Institut über eine gute Bibliothek und eine Sammlung von großem Werte verfügt. Das Institut hat eine gute Tradition und bildet somit eine geeignete Unterlage für die Arbeit der Gesellschaft. Es ist zu hoffen, daß alle an der Gewerbehygiene und am Arbeiterschutz interessierten Kreise der Deutschen Gesellschaft beitreten werden. Nur durch die Zusammenarbeit von allen beteiligten Kreisen wird die Erreichung des Zieles der Gesellschaft gesichert. Die Erkenntnisse auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Berufskrankheiten zu fördern, diese Erkenntnisse zu verbreiten und ihre praktische Verwertung durchzuführen. Anmeldungen zum Beitritt zur Gesellschaft sind an die Geschäftsführung in Frankfurt a. M., Willers-Allee 9, zu richten.

**Goldmark und Papiermark.** Zu der Frage „Ist Goldmark gleich Papiermark?“ hatte unlängst das Amtsgericht Leipzig als Vormundschaftsbehörde Stellung zu nehmen. Einer Minderjährigen war eine Hypothek von 4000 Talern für den 30. Juni d. S. gekündigt worden. Der gesetzliche Vertreter des Kindes beantragte zur Lösung dieser Hypothek die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dieses lehnte die Genehmigung ab, „solange nicht feststeht, daß die Rückzahlung in einer den Vorschriften der §§ 241 bis 245, § 607 Absatz 2 und 3 entsprechenden Weise erfolgt. Weiter wurde vom Vormundschaftsgericht u. a. noch ausgeführt, unter den heutigen Verhältnissen sei als zweifellos anzunehmen, daß der Schuldner die Summe in der jetzigen Papierwährung zurückzahlen wolle, und zwar mit 12 000 Papiermark, während die Schuld in Goldwährung zurückzahlen gewesen wäre. Aus diesem Grunde sei die Aufkündigung zur Zeit erfolgt. Der Schuldner müßte um einen Betrag von 12 000 M. in Goldwährung aufzubringen, eine Summe von mehr als 240 Millionen Papiermark zahlen, und das wird er nicht wollen. Die Schuld war eine solche in Talern, einer Münzsorte, die nicht mehr im Umlauf ist, und es trat deshalb nach §§ 245 und 242 BGB. nach Einziehung der Taler an ihre Stelle die entsprechende Summe von 12 000 M. in Goldwährung. Diese Summe kann nur durch eine Leistung in gleicher Art, Menge und Güte beglichen werden. (§ 607 BGB.) Durch die Zahlung in der jetzt im Umlauf befindlichen Papiermark in Höhe von 12 000 M. wird das nicht erreicht, weil die Papiermark der Goldmark nicht im Kurse gleichsteht. Es würde unbillig sein und Treu und Glauben nicht entsprechen, wollte man dulden, daß eine Goldschuld in gleicher Summe in Papiermark beglichen werden könnte. Es wäre auch widersinnig, wenn das Gesetz auf der einen Seite den Gläubiger durch hypothetische Sicherheit vor Verlust bewahren, aber auf der andern Seite gestatten würde, daß seine Forderung durch Hingabe einer wertlosen Leistung zunichte gemacht würde. Daß dieses nicht der Wille des Gesetzes ist, geht aus den Bestimmungen in §§ 241 bis 245, besonders 244 Absatz 2, und § 607 BGB. klar hervor. Damit das Schuldverhältnis nicht durch Zahlung in Papiermark erlischt (§ 364 BGB.), wird die Gläubigerin die Annahme verweigern müssen oder zum mindesten sich dabei vorbehalten müssen, daß die Forderung nicht erloschen sei und die Quittung abgelehnt werde. Das letzte Wort in der vielumtrittenen Streitfrage ist mit dieser Entscheidung sicherlich noch nicht gesprochen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Schuldner die Sache vor einer höheren gerichtlichen Instanz zur endgültigen Entscheidung bringen wird. Inmerhin geht aus der amtsgerichtlichen Beurteilung der Sachlage hervor, daß eine ganze Reihe von Gesetzesbestimmungen vorhanden sind, durch deren Anwendung es in gewissen Fällen verhindert werden kann, daß minderwertiges Papiergeld in gleichlautender Summe anstatt Goldgeld in Zahlung genommen werden muß.

**Briefkasten**

**N. S. in L.:** Wird unter Streichung einiger entbehrlicher Kriegsbeschwerden aufgenommen. — **N. S. in Z.:** Wird aufgenommen. — **Nach Hof:** Die Anführung so schlechter Beispiele würde nur noch mehr die guten Sitten verderben. — **N. S. in Königsberg:** Wo mit wird wohl die Direktion des dortigen Theaterens die nächste Preiserschöpfung mitvollziehen? Der Hinweis auf die gestiegenen Buchdruckerlöhne ist zwar bequem, aber durchaus nicht richtighaltig. — **E. P. in W.:** Vergeblich erwartet. — **Lebenszeichen aus der Sommerfrische** beken Dank. — **M. St. in E.:** Erhalten Überweisung erst am 17. 7. früh. Betrag wird gutgeschrieben. — **F. B. in U.:** Inserat in der Gattung nicht aufzunehmen.

**Verbandsnachrichten**

**Abschlussfrage im dritten Vierteljahr 1923**

Im dritten Vierteljahr 1923 schlossen ab die Monate:

- Juli mit 4 Wochen am 28. Juli 1923,
- August mit 4 Wochen am 25. August 1923,
- September mit 4 Wochen am 29. September 1923.

Der Verbandsvorstand.

Anzeigengebühr: Die schlagspaltene Zeile 200 Mark für Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und Todesanzeigen, sonstige Anzeigen 300 Mark. Rabatt wird nicht gewährt.

**Anzeigen**

Annahmeschluß: Montag und Donnerstag mit erster Postsbestellung für die jeweilig nächstfolgende Nummer. Kleinere Einzelanzeigen nur mittels Postsendung.

**Schneemaschinensachmann**  
vorkriegszeitlicher Auslandinstruktoren, Meister, guter Disponent und Reparateur, sucht, geführt auf 1a Zeugnisse, Vertrauensstellung.  
Offerten unter Nr. 129 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.

**Maschinenmeister**  
tüchtiger Maldeyer, Werk-, Platten- und Illustrationsdrucker, guter Maschinensachmann, vertraut mit Universals- und Rotary-Apparat, 33 Jahre alt, sucht dauernden Wirkungskreis  
**nur in Schlessien**  
Westl. Angebote an P. Schwittalla, Breslau, Vorwerkstraße 62.

**Stereotypneur**  
gelernter Setzer, perfekt in Rund- und Flachstereotypie sowie in allen Satzarten, sucht Stellung auch als  
**Setzerstereotypneur**  
Westl. Angebote erbeten an  
G. Kuhn, Zeitz, Wabnitzvorstadt 6a U.

Technisch vielseitiger Leiter einer  
**Schriftgießerei, Stereotypie und Galvanoplastik**  
Der lange Jahre in größerer Gießerei als Faktor tätig war, wünscht früher oder später leitende Stellung.  
Werte Offerten unter A. E. 80 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.

**Kaufmännisch gebildeter Buchdrucksachmann**  
in gehobtem Alter, techn. durchgebildet, Kraftm. Lehrling, tüchtig in Korr., u. Rev., Kalkulation, Papierkenntn., sucht bis 1. Okt. ev. früher leit. Post. als Faktor oder Betriebsleiter.  
Westl. Ang. u. Nr. 107 an die Geschäftsstelle, Leipzig, Königsstr. 7.

**Reizidions-, Werk- u. Zeitungssetzer**  
sind, gezeichnete Fachlehrer  
1. Verlag A. Egel, München 9.

**Neu Sprehen.** Der Gaubetrag beträgt ab 15. Juli 100 Proz. des jeweiligen vollen Verbandsbeitrags. Ermäßigbar in der Woche vom 15. bis 21. Juli. Die vom Verbandsvorstand ausgeschriebenen beiden Extrabeträge für Monat Juli von je 4000 M. werden als Gaubetrag nicht mitegehoben. Der Gaubetrag beträgt für Juli (ab 15. Juli) 6000 M. die Woche.

**Frankfurt a. M. (Maschinenfegervereinig.)** Der Vereinsbeitrag beträgt pro Woche 5 Proz. des jeweiligen Verbandsbeitrags, einschließlich Extrabetrag.

**Zur Aufnahme gemeldet**

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigelegte Adresse):

In Graz der Drucker Friedrich Wager, geb. am 15. November 1901 in München, ausgemeldet das. am 2. August 1919; war noch nicht Mitglied. — Johann Rohmann in Graz, Waigasse 10.

Im Gau Leipzig die Setzer 1. Nathan Frank, geb. in Chodnowitz (Bez. Przemysl) 1896, ausgem. in Wernitz 1916; 2. Adolf Pili, geb. in Rausch 1896, geb. in Leipzig 1894; 3. Willi Hennig, geb. in Leipzig-Bohlis 1903, ausgem. in Leipzig 1922; 4. der Drucker Rudolf Schanz, geb. in Leipzig-Neuschönefeld 1899, ausgem. in Leipzig 1917; waren noch nicht Mitglieder; 5. der Schwelmerbecker Max Gebhardt, geb. in Trebitz 1889, ausgem. in Dommitsch 1906; war schon Mitglied. — Leopold Gesselbach in Leipzig, Brüderstraße 9 U.

**Arbeitslosenunterstützung**

Hauptverwaltung. Bericht vom Monat Mai 1923.

Auf der Reise: 333 Mitglieder.

Ortsunterstützung erhielten: 9026 Mitglieder.

An Arbeitslosentagen, für die Unterstützung gezahlt wurde, sind gezahlt worden:

Beschäftigungsart:	in der Reiseunterstützung		in der Ortsunterstützung		Unterstützungstage insgesamt
	Mitgl.	Tage	Mitgl.	Tage	
Setzer	215	8648	3006	81 121	84 069
Maschinenfeger	2	87	143	1 823	1 860
Drucker	113	2111	2786	38 534	40 645
Stereotypneur	3	27	134	2 177	2 204
Galvanoplastiker	—	—	57	886	886
Korrektoren	—	—	36	683	683
Faktoren	—	—	11	173	173
Schriftsetzer	—	—	196	1826	1826
Stempelschneider	—	—	7	78	78
	333	6068	9026	127 501	133 324

Arbeitslos verblieben am 31. Mai 1923: 7199 Mitglieder.

An Unterstützungen wurden gezahlt:

an 333 Mitglieder für 6023 Tage . . . . . 5 773 280 Mark

an 9026 Mitglieder für 127 301 Tage . . . . . 113 134 335 Mark

Insgesamt wurden im Monat Mai gezahlt:

1923: 118 907 615 Mark für 133 324 Tage

1922: 202 296 Mark für 33 971 Tage

mehr 1923: 118 705 317 Mark für 90 338 Tage

**Gau Westfalen-Lippe.** Vom Schweriner Reisekassenratler haben die Drucker Alfred Wolf (Hauptbuchnummer 122 686) und Kurt Müller (115 980), beide aus Leipzig, die acht Reisekasse auf grüner Legitimation den Betrag für welche zu Unrecht erhalten, und zwar je 12 000 M. (Kant 2900 haben sie 4400 M. für den Tag erhalten). Die verebri. Reisekassenratler werden gebeten, diesen Betrag wieder in Zahlung zu bringen und an den Reisekassenratler Ludwig Kühn, Schwerin i. M., Sandstraße 4, einzulösen.

**Versammlungskalender**

- Berlin. Korrektorenhalbjahrsversammlung Sonntag, den 22. Juli, vormittags 10 Uhr, im „Graphischen Vereinshaus“, Alexanderstraße 44.
- Berzburg. Versammlung Sonnabend, den 21. Juli, abends 8 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“.
- Bitterfeld. Versammlung Sonnabend, den 21. Juli, abends 8 1/2 Uhr, im „Eichamt“, Mühlstraße.
- Dresden. Korrektorenversammlung Sonnabend, den 28. Juli, abends 7 1/2 Uhr, im „Raubachhof“, Raubachstraße 23.
- Kolberg. Bezirksversammlung Sonntag, den 29. Juli, vormittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“ zu Köllin.
- Walzenburg i. Schl. Wanderversammlung Sonnabend, den 28. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof „Zum Finsterbunn“ in Neu-Salzbrunn.

**Maschinensetzer**

für Typograph, B-Maschine, mit langjähriger Praxis, der eventuell eintretende Störung, u. kleinere Reparaturen selbständig beheben kann, i. Dauerstellung für sofort gesucht. Bei Arbeitsmangel erfolgt Beschäftigung im Handtag.  
F. Schmidt, Buchdrucker, Barop bei Dortmund.

**Flotter Schriftsetzer**

21 Jahre alt, perfekt in allen vorkommenden Satzarten, kann auch beim Drucken ansetzen, sucht sofort oder später Stellung. Gleich wohl!  
Westl. Angebote an Walter Krause, Hannover, Wahrenwalder Straße 43 A III, erbeten.

**Junger Linotypsetzer**

ledig, 20 Jahre alt, vertraut mit Linmagazin und Multi-Ideal, sucht Stellung, event. auch als Aushilfe auf längere Zeit.  
Westl. Angebote an Kurt Lorenz, Buchholz i. Sa., Waldschlößchenstraße 5.



# Der Allgemeine Anzeiger für Druckereien

Verlag von Klimsch & Ko. in Frankfurt am Main  
der zur Zeit in seinem 50. Jahrgange erscheint, ist die einzige wöchentlich erscheinende deutsche Fachzeitschrift für das Druckgewerbe, die in jeder Nummer auf durchschnittlich 15 bis 20 Spalten einen interessanten, technisch und allgemein wirtschaftlich orientierten redaktionellen Teil bringt. Der Postbezugspreis (August 1920 M.) ist sehr mäßig und für jeden Fachmann erschwinglich.

Der „Allgemeine Anzeiger für Druckereien“ veranstaltet jetzt sein erstes

## Preisaus schreiben

zur Erlangung von Entwürfen zu einem Briefkopf seines Verlags, das mit

27 Preisen im Werte von etwa 1 3/4 Millionen Mark

ausgestattet ist. Die Preise bestehen aus 1 Million Mark in bar, der Rest aus wertvoller Fachliteratur. Bewerbungen sind bis zum 15. September an den unterzeichneten Verlag einzusenden. Die näheren Bedingungen sind in der neuesten Nummer (29 vom 20. Juli) des „Allgemeinen Anzeigers für Druckereien“ bekanntgegeben.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1923.

Verlag des „Allgemeinen Anzeigers für Druckereien“  
Klimsch & Ko.

## Sau Ostpreußen

Der Saubetrug beträgt ab 15. Juli 100 Proz. des jeweiligen vollen Verbandsbeitrags.  
Der Sauvorstand

## Rachener Gutenberg-Verein

Aus Anlaß des

25jährigen Bezirkskassierersjubiläums  
unseres Kollegen Emil Hangen

findet am Sonnabend, dem 28. Juli, abends 7 Uhr,  
im „Hotel Werner“, Selbgraben 2, ein

Ehrenabend, verbunden mit  
der diesjährigen Johannisfeier

in Form eines Herrenabends statt.

Wir laden hiermit alle Kollegen unsres Bezirks herzlichst ein und hoffen, daß recht viele durch ihre Teilnahme an der Feier unsern Kollegen Hangen ihre Anerkennung für seine 37jährige treue und aufopfernde Tätigkeit im Dienste der Kollegenschaft gollen werden.  
Der Festauschuß. Der Bezirksvorstand.

Im In- oder Auslande  
sucht tüchtiger, Köttler, überall vorbildlich zusammenfassender  
**Saktor (Meister)**

42 Jahre alt, ledig, sicherer Kalkulator und Disponent im Setzer- und Maschinenfaak, genauer Kenner der Typograph-Gründmaschine, Herausbringer feinsten Kzidenz- und Reklamarbeiten nach eignen Entwürfen, erfahrener Setzungsfachmann (vornehmlich Gestaltung des Inseratenteils), Stellung als

### Selbständiger Leiter

mittlerer Setzungs- und Kzidenzdruckerei. Antritt nach Wunsch.  
Oeff. Offerten unter Nr. 123 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

Verlag: Treuhänderverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Berlin. — Verantwortlich für den Inhalt: Karl Schaeffer, Leipzig, Königstraße Nr. 7. Druck: Buchdruckwerkstätte, G. m. b. H. (Druckerei des Bildungsvorbandes der Deutschen Buchdrucker), Leipzig, Königstraße Nr. 5.

## Tüchtiger Jurist

erste Kraft, in Dauerstellung gesucht. Nur beste Kräfte wollen sich melden.  
Norddeutsche Schriftsetzerei, G. m. b. H., Berlin S 14, Alie Jakobstraße 79.

## Technischer Leiter erste Kraft

Buchdruck- und Zeitungsfachmann, sucht sich in Große oder mittleren Betrieb zu verändern.  
Offerten erbeten unter Nr. 117 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstraße 7.

## Erste Kraft

32 Jahre alt, Meister, sucht in Leipzig passenden Wirkungskreis als erster Kzidenzsetzer oder Faktor.  
Angebote unter Nr. 121 an die Geschäftsstelle dieses Blattes, Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

## Kzidenz- und Anzeigenseher

in ungekündigter Stellung, verheiratet, 31 Jahre alt, guter Kalkulator und Disponent, sucht Stellung als Kalkulator oder Buchdruckfachmann in der Nähe Berlins.  
Ang. unt. Nr. 126 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstr. 7.

## Kzidenzsetzer

21 Jahre, ledig, gewandt in Zeichnung und Entwurf, bewandert in allen Gattungen, sucht Stellung. Verlangten Sie Arbeitsproben und Zeugnis.  
Zuschriften erbeten an [80] Helmut Kolesky, Brandenburg (Havel), Jahnstraße 10.

## Buchdruckfachmann

37 Jahre alt, gelernter Schmelzerdegen, lehrberechtigter Meister, 1a Kzidenz- und Inseratsetzer, 1. B. Leiter in guter Kzidenzdruckerei, sucht Stellung als Faktor oder Betriebsleiter in mittlerer Kzidenz- oder Zeitungsdrukerei des Bodenseesgebietes od. womögl. auch i. Ausl. Tausch m. Konstanzer Roll.n. ausgefchl. Ang. an Fr. Walser, Kirchheim-Teck, Mürtlinger Str. 27.

## Schreiftsetzer

24 Jahre alt, mit guten Umgangsformen und sicherem Auftreten, firm in der Textbehandlung moderner Anzeigen, sucht Stellung

als Anzeigens- oder Druckschaffenaqualifizier. Deutschland oder Ausland.  
Oeff. Angebote unter „Akkusitaur Nr. 113“ an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

## Junger

## Schreiftsetzer

gleich tüchtig in allen Gattungen, sucht für sofort oder später Stellung.  
Oeff. Angebote erbeten an Kurt Horn, Weimar, Mostgasse 4 II.

## Vorwärtstrebender, tüchtiger Schreiftsetzer

24 Jahre alt, ledig, 1a Zeugnisse, sucht Dauerstellung, eventuell auch im Kontor zwecks weiterer Ausbildung.  
Werte Offerten unter Nr. 102 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

## Hannover oder Nachbargebiet!

## Kzidenz- und Inseratenseher

tüchtige, junge Kraft mit besten Zeugnissen, sucht sich zu verändern.  
Werte Angebote unter Nr. 124 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

## Schaffensfreud., vorwärtstrebend. Buchdrucker

ledig, 28 Jahre, mit guten Zeugnissen und guter Allgemeinbildung, sucht Stellung im Bureau zur weiteren kaufmännischen Ausbildung. Mit Stenographie u. Schreibmaschine bewandert. Antritt erfolgt nach Vereinbarung. Oeff. Ang. unt. Nr. 88 an d. Geschäftsstelle dieses Blattes, Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

## Tüchtiger Linotypenseher

30 Jahre alt, mehrljährige Praxis, der die Meisterprüfung abgelegt hat, sucht Stellung für jetzt oder später in Leipzig, wo ihm Gelegenheit gegeben wird, sich im Kalkulationswesen weiterzubilden.  
Oeff. Angebote erbeten unter Nr. 91 an die Geschäftsstelle des Blattes, Leipzig, Königstraße 7.

## Junger, lediger

## Linotypenseher

erste Kraft, sechszehnjährige Praxis an allen Modellen, elektrische und Gasheizung, wünscht sich in gutbezahlte Dauerstellung zu verändern.  
Oeff. Offerten unter Nr. 109 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstraße 7.

## Alterer Illustrations- und Farbendrucker

an korrektes und sauberes Arbeiten gewöhnt, sucht Stellung. Wegen Wohnung Berlin bevorzugt. Angebote zum Minimum zwecklos.  
E. Müller, Jossen-Nächstneudorf. [97]

## Alphabetheft

Der Schriftsetzerei  
Gebr. Kilgusper,  
Offenbach a. M.  
104 Seiten 9. Grundzahl 1,30 M.

Inhalt: König-Antiqua, Behrens-Antiqua, Behrens-Kurs m. Schmuck, Offenbach. Kurs, Halbfette Offenbacher Kursiv, Koch-Schrift m. Initialen und Schmuck, Halbsetzte Koch-Schrift, Magere Koch-Schrift, Schmale Koch-Schrift, Maximilian-Got., Frühling mit Initialen und Schwung - Buchstaben, Maximilian-Ant., Koch-Antiqua, Initialen und Buchstaben mit Oberlänge, Deutsche Zierschrift, Schreiber- und Bohna - Vignetten, Tiemann-Fraktur m. Schm., Peter Schlemihl, Narcisse, Tiemann-Medley, mit Initialen u. Schmuck, Tiemann-Kursiv m. Initialen und Schmuck, Liturgisch mit Initialen und Schmuck, Gildenzeichen, Kameval-Vignetten u. Einfassungen, Gewerbliche Vignetten, Schreiber- und Bohna-Linien, Vogler-Vignett. und Zierart, Schmuckstücke zur Behrens-Medley, Tiemann-Vignetten, Schmuck und Einfassung v. R. Koch.  
Verlag des Bildungsvorbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Leipzig, Salomonstrasse 8. Postcheckkonto 63430.

## Farben-Harmonie-Sucher

A 1 Farbkreis 5000 M.  
B 3 Farbkreise 8000 M.  
Neuere Ausgabe C: 2 Farbkreise (klar und getrübt) 6600 Mark, der Spezialsucher für die farbige Kzidenz. Porto: A 180 M., B 300 M., C 180 M. Preis bis 28. Juli fest.  
Der Graphische Verlag, Thilo-Lange, Dresden-N. 1, Postcheckkonto Dresden 6267.

## Schmashinen-Reparaturwerkstatt

94] Karl Lange,  
Lichterfelde-West,  
Dürer Straße 12, Teleph. 4866.  
Spezialität: Präzise Ausführung von Reparaturen an Gießformen, Pumpen, Kompressoren, Dieseln, von Erzeugnissen, Montagen und Demontagen. Ausbesserung alter Maschinen.

Strümpfe (Herren-Socken) Paar 15 000 M. fr. Wangenwolle (halbl. u. Tierw. Baumw.), n. eingeb. Vorderw. w. a. Vorkf. Preis an 614 31. Fabrik R. Storch, Schmiedeburg i. Riesengeb.

## Esperanto

Feiertage. Auskunft usw. durch Direkt Berlin-Brandenburg i. Arbeitsesperantobund. 5. Monats, Berlin-Schmar-gend. Lehrb. 60 Pf. Kladporto.

Am 7. Juli verstarb nach langer Krankheit unser lieber Kollege, der Korrektor

## Paul Kunath

im Alter von 64 Jahren. Sein Andenken hält in Ehren

Korrektorenvereing. im Gau Dresden.